

Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2008 und teilrevidiert an der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2019.

I Name und Sitz

Unter dem Namen Grünliberale Partei Basel-Stadt (glp BS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Die Grünliberale Partei Basel-Stadt ist Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz.

II Zweck

Die Grünliberale Partei Basel-Stadt bezweckt:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III Gliederung und Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mitglieder werden verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Durch seinen Beitritt erklärt sich das neue Mitglied mit den geltenden Statuten der Partei (einschliesslich dem Reglement über die Mandatsabgaben) einverstanden und anerkennt die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung per Post oder E-Mail an das Sekretariat der Grünliberalen Partei Basel-Stadt erfolgen kann. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- Ausschluss bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch das Sekretariat geführt und laufend aktualisiert.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel der Partei setzen sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Mandatsabgaben der Inhaber/innen öffentlicher Ämter
- Behördenabgaben
- Spenden und Legaten
- weiteren Einnahmen

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt oder bestätigt. Für juristische Personen kann ein höherer, höchstens zweimal so hoher Beitrag festgelegt werden wie für natürliche Personen.

Die Höhe der Mandatsabgaben wird in einem separaten Reglement festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Mandatsabgabe ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger bis zum Ende der Amtsperiode geschuldet, dies auch, wenn sie/er während dieser Amtsperiode aus der Grünliberalen Partei Basel-Stadt austritt oder ausgeschlossen wird.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Basel-Stadt haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Der Kassier / die Kassiererin ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Eine Verteilung des Vermögens unter die Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Basel-Stadt sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Basel-Stadt.

Vor jeder kantonalen oder eidgenössischen Wahl oder Abstimmung findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anlässlich der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres, welche im 1. Jahresquartal stattfinden soll, wird die Jahresrechnung abgenommen, das Budget für das laufende Jahr genehmigt, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, des Revisors und des Ersatzrevisors vorgenommen und dem Vorstand Décharge erteilt.

Der Vorstand kann zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angaben der Traktanden schriftlich verlangen, und zwar innerhalb 2 Monaten ab Gesuchstellung.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Ein von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand muss zwingend traktandiert werden.

Die Parteipräsidentin / der Parteipräsident - oder in deren/dessen Stellvertretung eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident - übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.



An der Versammlung haben anwesende Mitglieder (natürliche und juristische Personen) je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Stimmrecht einer juristischen Person darf nicht durch eine andere Person ausgeübt werden, die selber Mitglied ist. Die Vertretung von natürlichen Personen ist unzulässig.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfaches Mehr, d.h. Enthaltungen haben keinen Einfluss). Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung der Partei können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden (qualifiziertes Mehr). Für alle übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfaches Mehr).

Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- Kontrolle der übrigen Organe, insbesondere des Vorstandes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren
- Parolen für Wahlen und Abstimmungen fassen
- Abnahme von Berichten und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Reglements über die Mandatsabgaben
- Nomination der vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Exekutivämter sowie für die Nationalrats- und Ständeratswahlen
- Rückzug von durch den Vorstand lancierten Referenden
- Nomination von Vertretungen im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
- Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Initiativen
- Änderung der Statuten und Auflösung der Partei
- Delegation von Geschäften an den Vorstand
- Beschlüsse über weitere Geschäfte

VII Vorstand

Der Vorstand ist das leitende strategische Organ der Grünliberalen Partei Basel-Stadt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Parteipräsident / die Parteipräsident/n
- die Vizepräsidenten/innen
- der Kassier / die Kassierin
- weitere Vorstandsmitglieder

Die jungen Grünliberalen aus dem Kanton Basel-Stadt sind - soweit wie möglich - durch mindestens einen Sitz im Vorstand zu vertreten. Auf die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern im Vorstand wird besonders Acht gegeben.

Der Vorstand tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt (einfaches Mehr).

Die Präsidentin / der Präsident - oder in dessen Stellvertretung eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident - übernimmt den Vorsitz der Vorstandssitzung. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Einsetzen von Fachgruppen, die temporäre Projekte und Aufgaben durchführen
- Erlass von Reglementen und Weisungen für eine wirksame und ordnungsgemässe Parteiführung
- Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Referenden, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden insbesondere über Mitgliedschaft in Komitees
- Vorbereitung der Wahllisten bei Proporzahlen
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Exekutivämter sowie für Nationalrats- und Ständeratswahlen
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen, welche nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen
- Ergreifen dringlicher und notwendiger Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks; diese sind nachträglich von der Mitgliederversammlung zu genehmigen
- Bestimmen der strategischen Zusammenarbeit mit anderen Parteien
- Betreiben von Fundraising und Akquisition von Spendengeldern
- Verwaltung des Parteivermögens

VIII Präsidium

Von Amtes wegen gehören dem Präsidium an:

- der Parteipräsident / die Parteipräsidentin
- die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen

Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen übernehmen die Stellvertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten.

Das Präsidium vertritt die Partei nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei. Es nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen und Themen.

Die Präsidiумsmitglieder sind wie folgt unterschriftsberechtigt:

- mit Einzelunterschrift für Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter
- mit Einzelunterschrift für Rechtsgeschäfte bis zu CHF 2'000.00
- mit Kollektivunterschrift zu zweien für Rechtsgeschäfte über CHF 2'000.00

IX Kassier

Der Kassier / die Kassierin ist Mitglied des Vorstandes. Er/sie verwaltet das Parteivermögen. Insbesondere soll er/sie:

- den Zahlungsverkehr der Partei erledigen
- das Jahresbudget erstellen und die Einhaltung des Budgets überwachen
- den Vorstand regelmässig über die Finanzen der Partei informieren und ihn unverzüglich benachrichtigen, wenn Budgetüberschreitungen drohen oder schon geschehen sind
- den Jahresabschluss erstellen
- Betreibungen zum Einfordern von Parteiguthaben veranlassen

X Sekretariat

Der Sekretär /die Sekretärin unterstützt den Vorstand in administrativen und organisatorischen Bereichen. Insbesondere soll er/sie:

- die Adress- und Mitgliederdatei verwalten
- die Parteikorrespondenz erledigen
- bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll führen
- das Archiv und die Parteidokumentation betreuen
- die Mitgliederbeiträge und andere Guthaben der Partei einfordern

Er/sie kann Rechtsgeschäfte bis zu CHF 500.00 mit Einzelunterschrift abschliessen.

XI Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied als Revisor/in und einem Mitglied als Ersatzrevisor/in. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2007 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2019 teilrevidiert.

Basel, 9. Januar 2019


Katja Christ
Präsidentin


Rene Schweizer
Vizepräsident


Emmanuel Ullmann
Vizepräsident